



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «111er Club des SFV» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Unterstützung der Fischerei in der Schweiz und des Schweiz. Fischerei- Verbandes (nachstehend SFV genannt) auf allen Ebenen und in allen Belangen bei der Erfüllung seiner statuarischen Aufgaben;
- die Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten, die der Fischerei persönlich nahestehen oder die beruflich (oder geschäftlich) mit den damit zusammenhängenden Fragen zu tun haben.

Art. 3 Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wobei die letzteren ihren Vertreter dem Vorstand namentlich bekanntzugeben haben.

Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich auf 111 Personen beschränkt, wobei im Rahmen von Fluktuationen und Mutationen vorübergehende Abweichungen bis maximal 120 Mitglieder zulässig sind.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Vorschlag von zwei Mitgliedern. Dieser kann das schriftlich eingereichte Gesuch ohne Nennung der Gründe abweisen. Er sorgt wo immer möglich für eine angemessene Vertretung aller Regionen der Schweiz.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbeschränkt. Sie kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des kalendarischen Geschäftsjahres gekündigt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das sonstwie gegen die Interessen des Vereins oder des SFV verstösst, ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haften für den laufenden Jahresbeitrag. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen oder auf Auszahlungen des Vereins.

Art. 4 Beschaffung und Verwendung der Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- einem festen Mitgliederbeitrag Fr. 1000.-,

- freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern oder Dritten,
- Zuwendungen und Legaten usw.,
- speziellen objektbezogenen Aktionen.

Der 111er Club investiert einen Teil, mindestens die Hälfte der Einnahmen in unterstützungswürdige Projekte zur Förderung der Fischerei in der Schweiz (Bewirtschaftung, Gewässerschutz, Renaturierung, Ausbildung, Jugendförderung, Öffentlichkeitsarbeit usw.)

Einen Teil (maximal die Hälfte) seiner Einnahmen für die Pflege von Kontakten zwischen den Mitgliedern und Persönlichkeiten der Schweizer Fischerei (Tagungen, Ausflüge, Mitgliederzusammenkünfte etc.).

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung;
- b der Vorstand;
- c die Kontrollstelle.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich mindestens 1 Monat vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte behandelt werden müssen oder wenn 20 Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme von Jahresbericht und -rechnung;
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über sonstige Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand übt sämtliche Funktionen aus, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand zeichnet unter sich zu Zweien rechtsverbindlich.

Die Kompetenzen des Vorstandes bestehen einerseits in der Spesenkompetenz von gesamthaft Fr. 5'000.-- jährlich. Ebenso zeichnet er für Projektausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Antrag in Eigenkompetenz, maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr.

Zahlungen bis zu maximal Fr. 5'000.-- können vom Kassier in Einzelunterschrift ausgelöst werden.

Art. 8 Kontrollstelle

Der Rechnungsrevisor wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird an die Zentralkasse des SFV überwiesen.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung am 08.06.2001 in Kraft.

Änderungen gemäss Beschluss Generalversammlung vom 29. April 2011.

Der Präsident
Hansjörg Dietiker

Der Sekretär
Michael Fiechter